



Kirche in Eidelstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Friedhofsverwaltung

Bearbeiterin

Heike Zacharias

GESTALTUNGSPLAN

für den Friedhof in Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt

Gemäß §12 in Verbindung mit §23 und §29 der Satzung für den Friedhof in Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt vom 1. Januar 2015 hat der Kirchengemeinderat in seiner Sitzung am 2. Februar 2021, **ergänzt und geändert durch Beschluss vom 6. April 2021** - rückwirkend - den nachstehenden Gestaltungsplan beschlossen:

Allgemeines

- Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers.
- Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger und unterliegen den Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung und des ergänzenden Gestaltungsplans.
- Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- Grabeinfassungen und Grababdeckungen mit Naturstein, Kies, Beton, Metall o.ä. sind nicht zugelassen. Trittplatten dürfen nur aus Naturstein sein und nicht mehr als 15% der Grabstätte versiegeln.

Kunststoffe wie z.B. bei der Verwendung von Kunstblumen, Zäunen, Fliesen, Folien u.a. gestalterischen Elementen sind auf Grabstätten nicht erlaubt. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen des Friedhofsträgers.

Das Aufstellen von batterie- und/oder solarbetriebenen LED-Grablichtern oder anderer gestalterischer Elemente, für die keine Genehmigung erteilt wurde, ist nicht gestattet.

Das Ablegen von Gießkannen, Harken, Schaufeln, Spaten und anderen Gegenständen hinter den Grabmalen oder in der Bepflanzung ist nicht erlaubt.

Sämtliche nicht erlaubten Gegenstände oder Materialien werden vom Friedhofsbetrieb ohne vorherige Rücksprache entfernt. Es besteht keine Aufbewahrungspflicht seitens der Friedhofsverwaltung und kein Anspruch auf Schadenersatz.

- Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Bei der Verwendung von Ornamenten und/oder Symbolen auf Grabmalen muss die Würde des kirchlichen Friedhofs sowie das christliche Empfinden gewahrt werden. Die Errichtung und die Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.
- Für alle Gemeinschaftsanlagen gilt, dass diese durch Angehörige grundsätzlich nicht zu betreten sind.

In unmittelbarer Nähe zu den jeweiligen Gemeinschaftsanlagen können auf einer gesonderten Fläche zum Gedenken an die Verstorbenen Blumensträuße und Gestecke abgelegt werden. Dafür sind die gängigen Grabvasen zu verwenden. Auf eine persönliche Beschriftung dieser ist zu verzichten. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz in der jeweiligen Ablagefläche.

Es dürfen keine Blumen, Stauden oder kleineren Gehölze direkt in die Erde gepflanzt werden. Die Verwendung von Blumentöpfen jeglicher Art, von Pflanzschalen und Kunststoffgebinden sowie das Ablegen von sämtlichen Gegenständen wie Gedenksteinen, Engel, Laternen, Grußkarten, Fotos u.a. ist nicht erlaubt.

Blumensträuße und Gestecke werden vom Friedhofsbetrieb entfernt, wenn diese verblüht, verwelkt oder verwittert sind. Unzulässige Bepflanzungen, Gegenstände oder Materialien werden ohne vorherige Rücksprache entfernt. Es besteht keine Aufbewahrungspflicht seitens der Friedhofsverwaltung und kein Anspruch auf Schadenersatz.

Erdgrabstätten

▪ **Erdwahlgrabstätten**

(Ruhefrist 25 Jahre - verlängerbar - Einzelgrabmal)

Rechte an ein-, zwei- oder mehrstelligen Erdwahlgrabstätten werden im Todesfall, zur Reservierung (Vorankauf) oder zur Erhaltung einer Grabstätte in den Quartieren 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 10A, 11, 12-Reihe 1 bis 9, 13-Abt. 1 und 2, 14-Abt. 1 bis 7, 15, 15A, 16, 16A-Reihe 1 bis 5, 17-Reihe 1 bis 5, 18, 19, 20, 20-Reihe 1 und 2, 21, 22, 23, 23-Reihe 1 und 2, 24, 24-Reihe 1, 25-Reihe 1 bis 15 verliehen.

▪ **Erdwahlgrabstätten - Kinder**

(Ruhefrist 20 Jahre - verlängerbar - Einzelgrabmal)

Rechte an Erdwahlgrabstätten für Kinder werden im Todesfall und zur Erhaltung einer Grabstätte für Kinder vornehmlich im Quartier 5 verliehen.

Erdwahlgrabstätten für Kinder, an denen bereits Rechte verliehen sind, die sich aber in anderen Quartieren befinden, können zu Erhaltung der Grabstätte verlängert werden.

▪ **Erdreihengrabstätten**

(Ruhefrist 25 Jahre - nicht verlängerbar - Einzelgrabmal)

Auf dem Friedhof gibt es keine Quartiere, in denen ausschließlich Erdreihengräber angeboten werden.

Nutzungsrechte an Erdreihengräber werden nur bei vom Sozialamt unterstützten Bestattungen verliehen. Die Grabstätten werden durch den Friedhofsträger zugewiesen und sind grundsätzlich nicht verlängerbar.

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Personen befinden sich die Erdreihengräber in den Quartieren der Erdwahlgräber und unterscheiden sich von diesen nur durch Vergabe und Nutzungsfrist.

▪ **Anonyme Erdgrabstätte (Gemeinschaftsanlage)**

(Ruhefrist 25 Jahre - nicht verlängerbar - Gemeinschaftsgrabmal)

Die anonyme Erdbestattung findet auf der Anonymen Gemeinschaftsfläche ohne Beisein von Angehörigen statt. Es erfolgt keine besondere Bezeichnung oder Gestaltung des Grabplatzes innerhalb der Grabanlage. Es werden keine Nutzungsrechte verliehen.

Es wird ein Angebot zum Anbringen einer Namenstafel an einem Gemeinschaftsgrabmal angeboten. Die Anbringung der Namenstafel erfolgt nach Zahlungseingang der Reihe nach ohne feste Zuordnung. Eine nachträgliche Versetzung der Namenstafel ist nicht möglich.

Urnengrabstätten

▪ **Urnenwahlgrabstätten**

(Ruhefrist 20 Jahre - verlängerbar - Einzelgrabmal)

Rechte an ein- oder mehrstelligen Urnenwahlgrabstätten werden im Todesfall, zur Reservierung (Vorankauf) oder zur Erhaltung einer Grabstätte in den Quartieren U1, U2, U3, U4, U5-Reihe 1 und 2, U6, U7, U7-Reihe 1, U8, U9-Reihe 1 bis 14, U10, U11, U11-Reihe 1,

U12-Reihe 1 bis 6, U13-Reihe 1 und 2, U14-Reihe 1 bis 7, U16, U17-Abt. 1 bis 7, U18-Reihe 1 bis 7 verliehen.

Bei folgenden Grablagen darf nur für ein liegendes Grabmal entsprechender Antrag gestellt werden: U11, U11-Reihe 1, U14-Reihe 2 bis 7, U18-Reihe 2, 3, 6 und 7.

Bei folgenden Grablagen darf nur für ein stehendes Grabmal entsprechender Antrag gestellt werden: U14-Reihe 1, U18-Reihe 1, 4 und 5.

- **Urnenreihengrabstätten**

(Ruhefrist 20 Jahre - nicht verlängerbar - Einzelgrabmal)

Auf dem Friedhof gibt es keine Quartiere, in denen ausschließlich Urnenreihengräber angeboten werden.

Nutzungsrechte an Urnenreihengräber werden nur bei vom Sozialamt unterstützten Bestattungen verliehen. Die Grabstätten werden durch den Friedhofsträger zugewiesen und sind grundsätzlich nicht verlängerbar.

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Personen befinden sich die Urnenreihengräber in den Quartieren der Urnenwahlgräber und unterscheiden sich von diesen nur durch Vergabe und Nutzungsfrist.

- **Urnenwahlgrabstätten mit Anlage & Pflege**

(Ruhefrist 20 Jahre - verlängerbar - Einzelgrabmal)

Rechte an einstelligen Urnenwahlgrabstätten mit Anlage & Pflege werden im Todesfall, zur Reservierung (Vorankauf) oder zur Erhaltung einer Grabstätte im Quartier U15 verliehen. Bei dieser Grablage suchen sich die Nutzungsberechtigten eine bereits gestaltete Grabstätte - wahlweise für ein stehendes oder liegendes Grabmal - aus.

Die Nutzungsberechtigten haben grundsätzlich keinen Einfluss auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte. Diese wird ausschließlich durch den Friedhofsbetrieb geleistet. Zu diesem Zweck, haben die Nutzungsberechtigten bei Erwerb, Reservierung und Verlängerung die Grabpflege im Voraus zu bezahlen. Es obliegt der Friedhofsverwaltung die Kosten der Grabpflege über einen Stiftungsvertrag gesondert zu berechnen und zu verwalten.

- **Urnenwahlgrabstätten in Staudenlage für 2 Urnen (Gemeinschaftsanlage)**

(Ruhefrist 20 Jahre - verlängerbar - Gemeinschaftsgrabmal)

Rechte an zweistelligen Urnenwahlgrabstätten in Staudenlage werden im Todesfall, zur Reservierung (Vorankauf) oder zur Erhaltung einer Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage verliehen. Der Nutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Grablage innerhalb der Gemeinschaftsfläche.

Die Anlage und Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage obliegt ausschließlich dem Friedhofsbetrieb. Zu diesem Zweck, haben die Nutzungsberechtigten bei Erwerb, Reservierung und Verlängerung die Grabpflege im Voraus zu bezahlen. Es obliegt der Friedhofsverwaltung die Kosten der Grabpflege über einen Stiftungsvertrag gesondert zu berechnen und zu verwalten.

In der Staudenlage SL1 wird ein Angebot zum Anbringen einer Namenstafel an einem Gemeinschaftsgrabmal angeboten. Die Anbringung der Namenstafel erfolgt nach Zahlungseingang der Reihe nach ohne feste Zuordnung. Es bleibt ein Platz für eine weitere Namenstafel frei.

In der Staudenlage SL2 darf nur für ein liegendes Grabmal in den Maßen 40 cm x 35 cm x 12 cm (Breite x Höhe x Stärke) entsprechender Antrag gestellt werden.

- **Baumgrabstätte (Gemeinschaftsanlage)**

(Ruhefrist 20 Jahre - nicht verlängerbar - Gemeinschaftsgrabmal)

Die Urnenbestattung in einer Baumgrabstätte kann im Beisein von Angehörigen stattfinden. Es erfolgt keine besondere Bezeichnung oder Gestaltung des Grabplatzes innerhalb der Grabanlage. Es werden keine Nutzungsrechte verliehen.

Es wird ein Angebot zum Anbringen einer Namenstafel an einem Gemeinschaftsgrabmal angeboten. Die Anbringung der Namenstafel erfolgt nach Zahlungseingang der Reihe nach ohne feste Zuordnung. Eine nachträgliche Versetzung der Namenstafel ist nicht möglich.

- **Anonyme Urnengrabstätte (Gemeinschaftsanlage)**
(Ruhefrist 20 Jahre - nicht verlängerbar - Gemeinschaftsgrabmal)

Die anonyme Urnenbestattung findet auf der Anonymen Gemeinschaftsfläche ohne Beisein von Angehörigen statt. Es erfolgt keine besondere Bezeichnung oder Gestaltung des Grabplatzes innerhalb der Grabanlage. Es werden keine Nutzungsrechte verliehen.

Es wird ein Angebot zum Anbringen einer Namenstafel an einem Gemeinschaftsgrabmal angeboten. Die Anbringung der Namenstafel erfolgt nach Zahlungseingang der Reihe nach ohne feste Zuordnung. Eine nachträgliche Versetzung der Namenstafel ist nicht möglich.

Schlussbestimmungen

Dieser Gestaltungsplan tritt am 1. Januar 2021 in Ergänzung zur Satzung für den Friedhof in Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Der vorstehende Gestaltungsplan wird hiermit ausgefertigt und auf der Internetseite www.friedhof.kirchengemeinde-eidelstedt.de veröffentlicht.

Hamburg, zum 1. Januar 2021

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt - Der Kirchengemeinderat

(Vorsitzende/r)

Kirchensiegel

(Mitglied)

NACHTRAG:

Der vorstehende Gestaltungsplan ist als Anlage und somit als Bestandteil der Friedhofssatzung zu werten und muss kirchenaufsichtlich genehmigt und amtlich bekannt gemacht werden.

Die Veröffentlichung auf der Internetseite www.friedhof.kirchengemeinde-eidelstedt.de erfolgt vorläufig und vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Hamburg, 7. April 2021

